

Sonnabends, den 1. Januarlus, 1752.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befevl.

No.

I.



Abt. Stettin

Wocheinlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Worans zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorzommen, verlöhen, gesandt, oder gestohlen worden: Diesen werden sodern angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Werner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommenen Fremden ic. ic. Zulegt findet sich die Bier-, Bock- und Bleibd-Taxe, neliß dem marktsängsten Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Hommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommenen Schäfer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bei selligen Carl Liborius Erben am Neumarkt allhier, sind frische angelommene Esterlanen, um billigen Preis zu bekommen.
Welten sie in dem 1ten und 2ten V-kauf-Termin zu des Garnweber Meister Hönekers House,
welches auf der grossen Esterlade am Wall, zwischen des Königl. Land-Messrs Herrn Klockens, und des
Zimmer-Gesellen Lehmanns Hönsens lange belegen, keine annehmliche Käufere gewollt, so ist die dritte
und

und leste Termin auf den 11ten Januaris a. c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt; Die Käufere wollen sich also beliebig in der bestimmten Zeit in des Rath's Anwesens Hause in der grossen Dohm-Strasse melden, ihren Both ad Protocollum geben, und verfichert seyn daß dem Meistbietenden gegen einen annehmlichen Both, bis auf Approbation eines loslamen Wäysen Amts, das Haus werde abgeschlagen werden.

Des seligen S:üßer Bartholomäus Brandenburgs Haus, welches auf dem Kloster-Hofe, zwischen des Schiffer Michael Schulz, und des Lüder Krollens Häusern inne belegen, wird den 11ten Januaris a. c. Nachmittags um 2 Uhr zum zweytemahl zum öffentlichen Kauf gestellt werden. Diejenigen so Lust haben dieses Haus zu kaufen, wollen sich beliebig zu der bestimmten Zeit in des Rath's Anwesens Herrn Boths Hause melden, und ihren Both ad Protocollum geben.

Weil sich in ultimo Licationis Termino, den 17ten hujus, in dem Schiffe St. Michael, kein annehmlicher Käufer gefunden, und die Interessenten sich daher entschlossen, noch einen Terminum abzuwarten, welcher auf den 10ten Januaris a. c. präst ist; Als wird solches hiermit bekannt gemacht, dass mit sich dienten, so dieses Haus zu kaufen Lust haben möchten, in gedachten Termino zu Segler-Haus melden können, massen das Schiff unanerath plus licitanti obdrückbar zuschlagen werden wird.

Als des seligen Herrn Regierung- & Rechts von Rangow Erben wollens sind, ihre auf der Lastale aneinander liegende Häuser an den Meistbietenden zu verkaufen. So belieben dienten, so solche Häuser kaufen wollen, sind in des Herrn Norani Blaute's Hause in der Führ-Strasse am 17ten Januaris 1752, Nachmittags um 2 Uhr zu melden, und ad protocollum zu dielen.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Da in Termino ultimo, auf das denen Geschwistern von Ihlo zugehörige, in der Neumark, im Sternbergischen Kreise belegene, auf 18000 Mthl. terkte, und sub halb gängende Guts Kreisbaum, ein mehres nicht als 14000 Mthl. gebotn; und dann was in den der 12ten Januaris, 23te Februaris, und besonders der 10te April des 1752ten Jahres, zu anderweitigen Lication-Terminen übernommet worden; Als wird solches dem Publico, besonders aber denen Liebhabern dieses Guts Kreisbaum hiedurch bestandt gemacht, damit dieselbe sich in ultimo Termino in der Neumärkischen Regierung zu Cöstrin gesellen, und bey einem höhern Gebot der Adjudication gewünscht können. Cöstrin den 17ten Decemb. 1751.

Königliche Preussische Neumärkische Regierungs-Camptie dieselbst.

Dem Publico ist bereits unterm 7ten Augusti a. c. öffentlich h. Lande gemacht worden, dass die sogenannte Gollnowe Proh. Mühlen an den Meistbietenden veraukt werden sollen, auch in dem Ende Jähre to drei Termine zur Lication angezeigt gewesen; Als man sich aber in dem letzten auf den 10ten Octobr. a. c. angesetzt gewesen Termino Licationis mit denen doß sich angezeigten Käufern über ein und andere Conditio, S nicht vereinigen können; So hat die Königl. Krieges- und Domänen-Cammer für sandiges, sechsen, desfalls neue Termini Licationis auf den 20ten Decemb. 1751, den 1ten und 17ten Januaris 1752, zu präfigieren; in welchen diejenigen, so belieben haben diese Mühlen ers und es genügmäßig an sich zu kaufen, sich allhier auf den Königl. Krieges- und Domänen-Cammer des Mogens um 9 Uhr einzufinden, ihren Both ad Protocollum zu geben, und in ultimo Termino gewährigen, daß diese Mühlen dem Meistbietenden, und der die annehmlichsten Conditiones eingehenden, bis auf Königl. Approbation zugediatzen werden sollen. Signatum Stettin den 1ten Decemb. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Nachdem per Referatum vom 25ten Novembris, allergrädigst verordnet, daß die Wind-Mühle zu Garz, im Amt Hubala, und zwölfzig licitiret werden soll; So wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß in solchem Ende der 8te und 22te Januaris, insleitend der 25te Februaris a. f. pro Terminis anzusezen; Und können also diejenigen, welche diese Mühle erlich an sich zu kaufen gesonnen seyn, sich in sothauen Termine auf hiesiger Königl. Krieges- und Domänen-Cammer des Mogens melden, ihren Both ad Protocollum geben, und gewarthaen, daß mit dem Meistbietenden, bis auf Königl. allergrädigste Approbation geschlossen werden solle. Signatum Stettin den 9. n Decemb. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Nach dem Seine Königliche Majestät allergrädigst verordnet, daß die Schloss Mühle zu Leuenburg erb's und ehemächtlich an den Meistbietenden veraukt werden soll, und dem zu dem Ende drey Lication-Termine auf den 2ten, 17ten und 31ten Januaris des laufenden Jahres dazu angesetzt werden; So wird solches hi durch öffentlich bestandt damit sich diejenige, welche belieben haben die Mühle zu kaufen, sich in hiesiger Termine, in Sto: p: der dem Königl. Krieges- und Domänen-Amt Cömann, des Vermittlers ei st: den, und ihren Both thun könnten, da denn d'rinne so die beste Conditiones offerzet, und im Stande ist Prüfung zu präfizieren, zu gewartet hat, daß ihm die Mühle zu geblissen werde. Wobei übrigens zur Nachricht diinet, daß in den zwij ersten Terminen die Liebhaber sich allenfalls schriflich

lich melden können, in dem letzten und dritten Termine aber ohnfehlbar persönlich erscheinen müssen, um mit ihnen term. schließen zu können. Signatum Stettin den 12ten Decembr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Es hat die Königl. Preußische Pomm. röm. Regierung zu Stettin, auf Anhalten dieser Gebüldere von Büttkamer, um selbiges auszusondern zu lassen, das Gute von Stettin welches im combinirten S. Gute Greysse, nahe bey Stargardt belegen, nebst dem Anteil in Hohenwalde unweit Stargardt, und sind Terminal Licitations auf den 17ten Decemb'r. a. c. 21ten Januarii und 25ten Februarii a. f. angesezt wie soches die althier, insgleichen zu Stargardt und Labes offiziell Proclamata, und davon beständliche Aestimation festgesetzt. Wer nun dieser Gute welches nicht den Schloss und andern Gebäuden Landung, Holzung, Miesen, Hächten, 11 Dienstboten, und 8 Cossäthen gute Regalia hat, und dessen Taxe gegen 5 Thlr. nach Abzug aller Onoren und Dasekeiten auf 32980 Rthlr. 11 G. 4 Pf. zu stehen kommt, mit allen Zubehör und Gefrechtheiten, wie es die von Büttk. mehr befehlen, und deren Jura sich ertheilt, zu kaufen vermittelet, kann sich in obgedachten Terminen vor der Königl. Regierung gestellen, und hat der Meistbietende nach Besindn der Addition zu gewartet. Signatum Stettin den 8ten Novembris. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es ist bey der Königl. Regierung zu Alten Stettin das Lenhische Anteil Gute in dem Dorte Hohenwalde, welches im Prignischen Kreise unweit Rostow belegen, ob urgens et alienum subhastaret, und sind Terminal Licitations auf den 22ten Novembris, zum ersten, den 20ten Decemb'r zum andern, und den 26ten Januarii a. f. permonstrato angesezt, wie die sowohl hieselbst, als auch zu Stargardt und Rostow wolde offiziell Proclamata mit mehreren besagen, und ist daher auch der Extrakt aus dem Ansta lege beständig, welcher sich deducit deducuntur, auf 7912 Rthlr. 13 Gr. beläuft. Solemnisch haben sie die Licitanzen in den bestimmten Terminen vor der Königlichen Regierung zu gestellen, und der Meistbietende zu dem letzten Termine die Addition zu gewartet. Signatum Stettin den 11ten Octobr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Mit Friderich, König in Preussen, Maeggraf zu Beidenburg, des Heil. Rth., Reichs E. g. Elumerer und Churfürst ic. ic. Zu den heimlich manigfach zu wissen was, wenn die Rittermeister von Geistbölter, Totor, nomine Christissi. Ordinis von Märtyrern Kinder, v. und ab plazenden abschlechtlichen supplicati angesetzet, wie daß da di Lehnsherr an den Güttern Rostow, Curievanz und Lecklow, cum pertinuisse, weil sie auf die unterm 25ten Januarii a. c. erlassene Edicta, ob sie die Güter quicq; auf 24 Jahr wiederlaufflich gegen Erlegung des dñmischen Werthe annehmen wüllen, sich nicht erkläret, per Sententia vom 7ten May und 28ten Junii a. c. bereit geschuldet, die Taxe auch da von schon einmahl landbuchlich angenommen worden, es nur auf die Subhastation solcher Güter ankommt, wünde mit allernut röhrlästerlicher Bitte, daß wir zu dem Ende solche ad hastam zu stellen oll regnäisch gerufen möchten. Wann wir nun dem Person deftirent, und gewöhnliche Subhastation-Patente erkannt haben; So subhastieren wir und stellen zu manigfachen seilen Kauf oß gebuchte Güter, woron 1.) das Anteile Gute in Rostow an Landung, Weisstand, fischenden Hezungen und Holzungen, nebst andern Pertinentien, Rechte und Gerechtsamen, mit Saaten, zu 5 pro Cent, laut Beylage A. nach Abzug der Onoren 60 9 Rthlr. 23 Gr. 2.) Das Gute Curievanz an Acker, Saaten, und stehenden Hädten, nach Abzug der Onoren zu 5 pro Cent, nach der Beylage B. 2022 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. Und 3.) das Gute Lecklow an Acker, Saaten, Weisstand, stehenden Obstungen, etwas jungen Bäumen und andern Bäumen, nach der Beylage C. 2468 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf. neuwertig, und in Abschlag 3 bracht worden; Etzen und lader, auch dirigenlagen, welche Belieben haben solche Güter zu erkaufen, auf den 2ten November, 8ten Decemb'r und 12ten Januarii des h. monnabiliten 1752ten Jahr. s. und zwar gegen den letzten Terminal permonstrato, dass dieselben in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf auf 24 Jahr wiederlaufflich schließen, oder geworben sollen, daß im letzten Termine diese Güthee Ein Meistbietender zu erschlagen, und nadweis niemand weiter da euen gehabt werde. Und damit Gelei zu demmann Wissenschaft gelange, so ist ein Proclamat von althier in Göslin, das andere zu dolberg, und das dritte zu Görlitz zu affischen, auch denen Intelligenzzeitungen zu inserieren. Signatur. Lößlin den 11ten Octobr. 1751.

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Pfäsident.

In Alten-Damm steht ein gut ausgebautes, und a la moderne angestrichenes, von zwey Etagen, mit sechs geräumten Stuben, und so viel Kammer-Räumen wie Späße Kammernden artbilliger Räder, und doppelten Korn-Bodens versehene, am Markt, in der besten Straße, zur Brau und allerhand Verzehrung wohlgelegens Haus zum Verkauf. Es sind daher drei Wisen zu sechs Fuder Hen, nem das völliche Brau- und Brantwirks-Geräthe, ein neuer Thorschrank und Bewässer, deßgleicher Stallung zu 30. und mehr Pferden, außer Hofraum, und ein mit traurigen hochstämigten, auch Grash. Bäumen, zum Rosen- und Plaize wohl artifizir, gleich hinterm Hause, und in seinen guten Gehöge beständlicher Garten; Solte es für einem zu groß fallen, so kan es fälig separirt, und einzeln verkauft werden. Die Liebes-

habere wollen es beschreiben, und mit dem Besitzer Handlung pflegen, welcher dann wol nach Bekinden etwas vom Kauf Preise darauf schenken will. Trägt sonst anigo 50 Rthl. Miete, und sind etwa 5 Rthl. jährlich Oneia. Das Brauhaus ist auch künftigen Julii a. c. zu vermieten.

Des seligen Meister Jacob Stresmonnen, weisland Atemanns der K. S. und Kuchen Becker in Starard noch gelassene Erben, wollen sich aneinander setzen, und sind zu dem Ende ihn Ackerhof vor dem Wall Thore auf der Clemplindischen Wiese, nebst dabe liegender Landburg, als zwey halbe Stadt Hufen in allen dreyen Feldern, wo bei einer jeden eine Koppel, welche zusammen mit Winteraat besetzt, noch eine Koppel nach Külowwerts, so auch mit Roggen besetzt, und drey Wölde Länden, zwey der Brügge Kummer, und eines nach Clemplin hitz belegen, zu Verkauf wille; Terminus ist auf den 28ten Januaris a. s. dazu ange setzt; Wer nun diesen Ackerhof, welcher gerichtlich nach Abzug der Oneia auf 360 Rthl. 10 Gr. 8 Pf. ohne das Land abstimmt, samt dem Lande zu kaufen willens, der wolle Bales den, in angezeigt in Termino frühe vor dem Stadt Gerichte zu erscheinen, seinem Vobh ad Protocollum geben, und gewähren, dass solche Stücke plus Licetani jugschlagen werden sollen.

Magistratus der Stadt Greiffenberg machen dieblich bislandt, wie in ultimo Termino Licitacionis, des hiesigen Wechsels heinst, gar kein Licetani ist gefunden; So wird ein nochmälicher Terminus auf den 2ten und vierten Januaris a. c. angestz: t: und können die Leihhaber sich an gemelbeten Tage zu Rathhouse einfinden, ihren Gedebt ad Protocollum geben, und bis zur erfolgten Approbation des Justitiales gewiss vertragen. Und dienst zur Nachricht, dass es ein wohlgerathenes und gefundenes Vierd ist.

Zu New-Stettin ist des Kron präter Eulenburgs Vobh haus, ad instantiam Creditorum gerichtlich fixirt, und auf 4.9 Rthl. 19 Gr. gefäßigt worden. Da nun solches öffentlich subhastiert, und plus Licetani verkauft werden soll; so werden die Leihhaber haben dieses Haus an sich zu kaufen, den 19ten Januaris, 16ten Februaris, und 13ten Martii a. s. sich zu Rathhouse angeben, und gewähren seyn, dass dem Wechsleibenden solches Haus jugschlagen werden soll.

Es wollen des seligen Herrn Landes-Drectoris von Pörlwitz Frau Witwe Erben, ihre liegende Gründe zu Stettin verkaufen, als: 1) Das Haus in der Mühlens Strasse, bestehend aus zwei Erben, wozu auch 2 Haub-Wiesen gehören. Das Haus ist von 2 Etagen, massiv, und einen zum Theil gewölbten Souterrain. In dem Hause sind 11 Stuben und 6 Kammeren, wovon 6 mit Tapeten beschlagen, 2 Küchen, und 3 gewölbete Keller. An dem Hofe, so bis an die Ihne rehet, sind 2 Häftele von 2 Etagen, mortir Stallung, Wagen-Ramisen, ein Brauhaus, 2 Stuben, und außerdem besondere Holz Remisen. Unter dem Hause ist ein Giebel nach der Ihne in, mit einer Mauer umgeben, und auf dem Hofe ist eine Pumpe. 2) Den am Krampiel vor dem Wall Thore belegenen Ackerhof, als Haus, Scheune und Stallung, wobei ein grosser Garten, wovon ein besonderes Haus, unten eine Kellerei, und oben ein Saal ist. Gleich hinter dem Ackerhof liegt 2 Seide, und über zu Pommerische Morgen Land, und zweydrinntliche Wiesewadt. Nach liegt nicht weit davon am Krampiel nach der Herziger Grenze, ein Stück Aker und Wiesewacht, in mehr als 6 Pommerische Morgen best. hend. Es ist bey diesem Ackerhofe eine ganze Stadt-Hufe in der preßfeld, nebst denen dazu gehörig in Caveln, in jedem Gebäude über 25 Schafe aufhalt, auch noch eine besondere Hof im Aprilschen Gelde, alles mit bestellter Winter-Saat. Nach sind die y besondere Haus-Wiesen. Die Lage des Ackerhofs ist sehr vortheilhaft, und sehr das Bich auf voller Weide so bald es aus dem Hofe tritt. Es sind ohne em vs schieden besondere Gerechtigkeiten bey diesem Ackerwerde. Di einzige, so diese Stadt zu kaufen willens sind, belieben sich zu Canicre bey dem Herrn Notario M. da lis zu melden.

Ad instantiam Creditorum soll das Schlachter Färtow in Wollin in der Unter-Strasse belegene Wohnhaus, welches 103 Rthl. 21 Gr. gerichtlich fixirt ist, an den Weißthüthen verkauft werden; Terminus Licitacionis ist auf den 10ten Nov. 17ten Dec. a. p. und 14ten Januaris a. c. angesetzt, in welchen, und besonder im letzten Termine die etwianer Häuser zu Rathhaus Wormitags um 9 Uhr sind, und ihr Vobh ad Protocollum geben können.

In Sachen des Herrn Pastoris Herzberg, soll das Färber Tielcken zu Wollin in der Unter-Strasse belegenes Wohnhaus, welches 79 Rthl. 9 Gr. gerichtlich fixirt ist, an den Weißthüthen verkauft werden; Terminus Licitacionis ist auf den 10ten Dec. a. p. 14ten Januaris a. c. und roten Februaris a. c. angesetzt, wodurch zu Wollin, Cammin und Teprow öffentliche Subhastationen Partie mit mehrern besogen; in welchen die etwianer Häuser Wormitags um 9 Uh. sich zu Rathhouse stellen, und ihrem Vobh ad Protocollum geben können.

By der Stadt Gerid te zu Anklam, sind zu Verkaufuna d. S. daselbst am Marktse belegenen, und des Kaufma n Goeden Schröders S. ben zuländischen Vobh haus, nebst einer ganzen Wiese, und einem Wölde-Lande von drey Schüssel Aßsalt kleinen Maess, zur Achachten drey Schüdderden Creditorum, drey neue Licitacionis-Termine, nemlich ber 17ten November, 13te December, 1. p. und der 14te Januaris a. c. anberhängt. Es ist das Hins obze die Wiese und Wölde-Lande von v. expidit Zimmern, und Mauer/Lenten zu 680 Rthl. taxirt; im letzten Termine aber vor dem Hause, nebst

* * *

Der Wiese und Wörde, Lande nur 450 Rthlr. gehöthen; Es wird solches Fleßhabern bekannt gemacht, um wenn sie ein mehreres dafür zu geben intentionire, sich in obberen Licitations-Terminen Morgen um 9 Uhr vor dem Stadt-Gerichte zu Auelum zu gestellen, davorauf zu diethen, und nach Besinden in ultimo Termine des Aufschlags zu gewärtigen.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Neen Stettin verkauf Johann Daniel Gerich, einen halben Morgen Acker, im Kästchen Gelde, im Ecken-Winkel, an den Schuster Johann Schützen, für 14 Rthlr. Welches dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

Zu Tepton an der Riga, hat si ligen Herrn Johann Borchardts, meiland Stadt-Aeltesten, Bürgers und Kaufmanns nachgelassene Witwe, ihr in der Riga-Stadt zwischen Mitter-Rangen und Mosek-Rathen inne belegens Wohnhaus, nebst Brau- und Bantweins-Gräthe, an Herren Caspar Bogislaw Böckeler, erb- und eigentlichlich verkaufet; So hiedurch Königlicher allernädigster Verordnung wifole verlaudt gemacht wird.

Des Gutsfress Daniel Nüschen Witwe aus Pöllig, hat si ihren auf den Gollnowschen Stadt-Hofe, vor dem Starzachischen Thore an den Gärten, belegenen Camp-Landes und Wiesenwuchs, an den Bürger und Brauer Herrn Joachim Burow zu Gollnow erb- und eigentlichlich verkauft, und soll dem Herrn Käuf für den 2ten Januaril verlassen werden; Welches nach Königl. Verordnung hiemit verlaudt gemacht wird.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das in der Neumarkt, im Soldinschen Ereyse belegene, des General-Majors, Grefhern von der Golde Erben, jugebrachte Wehllenthin, woron sic die Tore, und war 1.) die beständige Gefälle auf 72 Rthlr. 22 Gr. 2.) Die Unterständige 86. Rthlr. 8 Gr. 4 Pf. 3.) Die Wald-Nutzung, 149 Rthlr. 4.) Fischerey und Leid-Nutzung, 40 Rthlr. 5.) Mühlens-Pacht, 70 Rthlr. 6.) Brantwerk, 136 Gr. 12 Gr. 7.) Brantwein-Brennen, 40 Rthlr. 8.) Garten-Nutzung, 50 Rthlr. 9.) Saatwein-Zahl und Getreide-Wieh, 18 Rthlr. 10.) Wiesewachs, 92 Rthlr. 11.) Gr. 12.) Gr. 13.) Schöftrup-Nutzung, auf 260 Rthlr. Das jährliche Pf. 8 Pf. 12.) Küb-Pacht, 53 Rthlr. 16 Gr. 13.) Schöftrup-Nutzung, auf 260 Rthlr. Das jährliche Pf. 8 Pf. Quantum, aber nach Abzug 1152 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf. Aussabes, auf 3974 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. sich beträgt, auf Trinitatis-lünftigen Jahres, auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und sind dopt der 4te Decembr. a.c. 29te Januaril und die Marti des beworlegenden 1752: n Jahres anterans mit worden; Werholt dem alle und jede welche dorzu Belieben tragen, sich in ultimo Termine in der Neumärkischen Regierung-Audienz zu Cöstrin zu gestellen, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, und welcher ratione Cautionis, und sonst die beste Conditiones offerte, solches Gut M. Benhain jugevolligt werden soll. Auch lau der Pacht-Aufschlag alltier zu Cöstrin nachzefehen, und von dem Kriegs- und Domänen Rath von Schöning zu Cöstrin, ingleidien von dem Capitain und Adjäcenten-Ajutze, Grefhern von der Göte, zu Potsdam, mehrere Nachricht eingezogen werden. Cöstrin den 23ten Octobr. 1751.

Königl. Herrn. Neumärkische Regierung-Camdee.

Es sollen des seligen Bittmeister von Brockhusen zwei Güthen in Zollidom, auf instehenden Jahren 1752, anderweit in Verpachtung gethan werden. Der zeitige Vermölt Johann Friedr. Schmelting, hat bis hierher nach seinem Contract verhandelt und achtzig Rthlr. an Pension sein Geld gegeben; weil aber dem längsten Pächter alle bare Gr. fälle und die von der selligen Frau Altmü. stier sich vorbehaltene Leinstraßen-Gärt, und dergleichen mehr, so aus dem Contract des jungen Vermölers erbliebet, insfürstliche an den Meistbietenden auf vier und acht Jahr, anderweit nach Vordruck des Papilen Collegii gegen höhere Caution, und etwa 300 Rthlr. baaren Vorabshuf, in Artende auszuzahlen werden sollen; So können alle und jede, so Belieben kriegen mögten, diese bey Gr. ther zusammen, auch einzeln, in Pacht zu nehmen, sich bey dem Herrn Major von Brockhusen in Großn-Justin, und dem Hn. von Pöß in Schwenn, imgleider dem Herrn Setzer, Lobe zu Stettin, den 24ten Decemb. a.c. 27ten Januarii und 27ten Januaril juliustriegerischen Jahres zu melden, und zu gewärtigen das mit dem Meistbietenden, und der die beste Caution offerte, in diesen obenannannten Terminten geschlossen, und ihm der Contract mit Approbation des Papilen Collegii auf vier oder acht Jahre erbliebet werden soll. Und da die letzte Termintus nahe vor Mai vies, so sei Kürze der Zeit, angesetzt worden müssen; als werden die Herren Liebhabere zu dieser Artende hiesmli ermittelt, ihr Getre beobachtet, und vor Ablauf des letzten Terminten zu thun, wie ihnen denn auch frey bleibt, sich vor denselben Terminten bey denen Herren Vermöldern, und dem Herrn Setzer, Lobe zu Stettin zu richten, und an s. illigen Contract zu gewärtigen.

Als der bischreige Vermölt Kräge zu Raulin, so eine halbe Meile von Pöß's belegen, wegen dess gehabten Vieh-Sterbens, und erlittenen Hagel-Schadens, die Wirthschaft länger vorzustehen sich nicht im Stande

Standes isthet: so hat der Herr Oberst von Dagen, als Herrschaft, resolutest, obbenanntes Gut Nauflin wobey ein und ein halber Winzel Weigen, 11 Winzpel Rozen, 6 Winzpel Gräste, 12 Winzpel Haber, 1 Winzpel 8 Schell 1 Ebden, Auffar, nocht 1 vol Saat und 7 Eossüthen, auf Primitatis 1752, ferners weit zu pypachten; Es werden demnach alle diejenigen erfüllt, welche Behoben tragen dieses Gut in Archende zu nehmen, vor dem Herrn Paulo. Sunnenmanna zu Köslig, und dem Strucko Nicolai ells zu Stargard zu melden, wodurch ihnen von allen R. wird erklaert werden wird; den 27. in Januarii a. s. aber, sich auf das Herrn Obersten von Dagen Gutee Nauflin zu führen, und ihr Gedoch ad Protocolum zu geb. u. da dem mit dem Meistereyendienst, und wer die besten Conditiones offeriert, sofort ein Contract geschlossen werden soll.

Als vermeidg Hochpreisslicher Krieges, und Domainen-Cammer-Verordnung, zu Treskow an des Reges, die der Stadt Ueckendorf Siegeln, wie die andero bestellt worden, nummehr verpaftet werden soll, ist sind Termine Licitationis auf den 27en Decembri a. s. den 4ten Januarii und den 17en Februarie 1752, v. a. f. gestellt worden; Diejenigen nun welche Beieren haben, die Preissenreiche Stadt-Siegeley in P. d. zu achmen, können in den 14 angest. Sten Dictrinis Doctorias sich zu Zahlbaur melken, ihres Doch ad Protocolum geben, und gewärtigen, eas mit dem Meistereyendienst zu Königl. Approbation contrahire werden v. d.

Es soll das Gut Klein-Wacklin, so deren Erben das seligen Gährich von Ueckermann zugehörig, auf vorstehender Marien-Vertuschung 1752, anderweltl. auf dr. v. oder s. d. Jahr in Verpaftung gespann werden; Und können, als und jude, so Beliebet haue, dieses Gut in Paft zu nehmen, und stärke Caution si. Den können, sich bey dem Primitanerath von Broder, in Stargard, den 4ten Januarii, den 17en Januarii, und zeten Februarie des 1752ten Jahres melden, und gewärtigen, d. h. mit dem Meistereyendienst, und oer die beste Caution offerten, in diesen obengenannten Terminen geschlossen, und die Contra darüher ertheilet werden soll.

Die vor der Stadt Prenzlau belegene Huyper Mühle, soll auf andrewelte sechs Jahre verpaftet werden, und sind deshalb Termine Licitationis auf den 27en Decembri a. s. 20en Januarii und 17en Februarie a. c. e. anerkannt; Es wird daher solches jedermann gleich hierdurch bestellt gemacht, und können diejenigen, so solche zu erpadten willens sind, sich benannte Tage, d. sonders a. c. im letzten Termine früh um 9 Uhr zu Rathause in P. r. einfinden, ihr Gedoch ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß v. d. gen. desjenigen, so die besten Conditiones offeriert werden, zur Approbation bestellt werden solle.

Auf Osterr. 1752, endgen sich die Nacht-Jahre des Gutes Wusicken, des Berners Laces, und der sogenannten Schüber Mühl, insgesamt des Herrn Reichs-Groß-Canzlers, und nützlichen Geheimen Rat-Ministr. Freyherrn von Coccoji Excellencie zu gehörlg. Es sollen diese Güthee von neuen auf vier Jahre an den Meistereyendienst, gegen genausame Sicherheit verpaftet werden; Diejenigen also, so solche zu ersten Seelen haben, und die erforderliche Sicherheit machen können, können sich in denen auf den 27en Novembre, 27en Decembri a. s. und 4ten Januarii a. c. eingeladen Licitionis-Terminen bey dem Vapille-Rath Wiemann zu Eßlin melden, ihr Gedoch thun, und die abfetzende Caution darthun, auch nach dasdenn lezten Termin, prästisit praestans den Satzlos gewärtigen.

Die Nacht-Jahre des Gutes in Lüdenhagen, so der Frau Dorothea von Schwedtina ehdret endigen sich, bestehende Osterr. 1752. Wer solches zu paften willens ist, tan sic deshalb in Eßlin bey dem Vapille-Rath Wiemann melden, und mit demselben wegen des Nach-Durhti in Handlung treten, und durch selbigen einen Contract auf drei nacheinander solacite Jahre erhalten.

Dennmisch die Nacht-Jahre derer Marggräflichen Gäther, im Achte Wildentrich, Fiddicom, Neuen Roß, Neugraup und Köslig, auf Primitatis 1752, zu Ende laufen, und zu deren fernern istig. Ihre packtung der 17. Januarii, 14te Februarie und 10. Martii a. c. pro Termine Licitionis angezeigt sind; Als wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können diejenigen, wie die essonnen sind, eines oder das andree vor manner Güthe zu erpadten, sich in beweilen in Terminis vor den Bings- und Marggräflichen Brandenburgischen Amts-Cammer, Morgens um 9 Uhr gesellen, ihr Gedoch ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß im letzten Termine mit dem Meistereyendienst, und welche die amnehmlichsten Conditiones offeriert werden, bis auf erfolter St. Königl. Hoheit gräßigsten Approbation geschlossen werden solle. Signatur Schw. a. d. 17en Decembri 1751.

Prich. und Marggräfliche Brandenburgische Amts-Cammer.

5. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es wird hiermit bekannt gemacht, wie in der Nacht, zwischen den 2ten und 27en Decembri. 1751, im dem Post-Hause in B. h. aus einer Kleider-Kammer, durch Oeffnung des Fensters, folcande Frauenkleidung sind gestohlen worden: Eine schwarze Gros de Tourne Volante. Eine bl. zu Moscowiter-Damast. Eine schwarze Gros de Tourne Contouche. Eine blaue Moscowiter-Damast. Eine Contouche, mit weissen Glanzel gefüllt. Ein schwarzer Damastener Rock. Ein gelber Moscowiter-Damastener Rock, durch-

()

durchzähnet. Ein rother echter Damasteder Mantel, mit weiß und grauen Nachwerk gefüttert. Ein peelffarbig Damastener Frauen-Camis. Ein Schlamper von eigens machten Stoff. Gros de Tour, gelb und violet. Ein türlisch flaneliner Unter-Rock, brau gefüttert. Ein weißer Zett-Nack, mit gelb, roth und violet aussenhalter Eante. Ein blau und weiß gesäpeter Rock mit Streifen. Ein gelb, roth, grün, und violet gestreifter wollener Rock. Ein grün, gelb und weiß gestreifter wollener Rock. Ein gestreifter Zett-Nack, von roth und grüner Wolle. Ein Leinwand-Rock, blau und roth. Ein blau und weißer Rock. Drey schwere Röcke, worunter ein gery seiner Creppener. Eine weiße Besticktheire Schürze von drem Blad, worunter das Unterste etwas s. iner. Avey weisse eigen gesponnenne feine Schürzen. Eine weiß und blau gedruckte Schürze, mit blauen Grund und Dragett-Blumen. Eine gestreifte Schürze, worin blau und rothe Wolle gelaogen. Eine weiße Blusefiedene Kinder-Schürze. Eine blau und weiß gedruckte Kinder-Schürze mit Dragett-Blumen. Ein blau und weiß gedruckter Kinder-Schürze-Rock. Ein Kopf-Zeuge mit ausgezackten Eanten, und reichen blau und rothen Silber-Band. Ein Kopf-Zeuge mit sche feinen Eanten, mit blau und Silber gewordselten Band. Eine Neglige, mit somalen feinen Eanten, und reich und schwarzem Silber-Band. Ein Neglige mit schmalen Spizes aus einander genommen. Mancherley andere Kopf-Zeuge, Striche, Manchester, Balais, Hauben, theils doppelte, theils einfache, mit Eanten besetzt, so die obige Kopf-Zeuge. Mancherley frantens Schröde-Kinder, theils augegenh t, theils gestrichen Elar, theils s. iner. Eine Frauens-Mütze von rechen Stoff, Silber und blaue Blumen auf grünlichen Grunde, mit somalen silbernen Spizen bestäubt. Eine schwarze Gros de Tourne-Spitz mit schwarzer Spiz in d. Kräuselt. Und hinten eine Schleife von gelb, und Silber-Band. Eine weisse ausgeschaltete Mütze. Ein Kinder-Neglige von gehäumten Flor, mit Aggremens und aewebeten Spizen besetzt, werauf rother Band, mit schwarzen und silberen Egesen. Eine dreyslückte Brostene Kinder-Mütze, werauf rother Silber-Band, und ein sein Eanten-Strich darin. Noch eine Erofene Kinder-Mütze. Eine weisse raffene Frauens-Mütze, roth eingefasset, mit weissen Spizen, und gelb und Silber-Band besetzt. Mancherley andere Kinder-Mützen, theils von meist Lammfass, theils rothe kostene. Ein reicher Silber-Band. Ein blauer Band mit silbern Fleck-n. Allerhand Erof-Band, theils weiß, theils grau, theils gedruckt mit gelben Blumen. Ein Paar sehr Frauens-Sönde mit Seide gesickt. Ein Paar schwarze Pantofeln, von gestreiften Zeuge, weiß eingefasset, und mit rothen Silber-Bande besetzt. Ein Paar eine haumwille-ne Stein uppe, mit blau und rothe zwicken, nimahlis gewaschen. Eine schwarze samtene Modest, mit rothen Vest gefüttert, und mit schwarzen Spizen bestäubt. Ein Paar schwarze samtene Müsgens, mit Herr elin-Kloppen. Ein Paar leibene Müsgens, mit schwarzen Spizen besetzt. Gec's Paar mancherley Frauens-Handschuhe. Eine braune Marter-Mosse. Ein braunes doppeltert seidenes Tuch. Ein gelb und blaues halbseidenes dico. Ein Damast-Ring, wie eine Schnelle, mit acht oder neuer Steinchen, wovon einer an der Seite ausgebucht. Eine silberne Schnam-Dose, mit einem Charnier und Springfloss, von getriebener Arbeit, und kunt vergoldet. Eine silberne Balsam-Dose, rund zu schrauben, und schoppigd graviert. Eine Balsam-Dose, wie ein Kleeklar, an der Kette hängend. Mancherley Kiste von Schreibfeder, Bleifüller, und Greisenberer Leinenwand, worunter auch Elar und Nesseltuch. Mancherley Endchen alter Kreisen, Spizen und Quastchen von Mütz n getrennt, drey bis vier Zoll. Eine ungadige dreyslückte Kinder-Mütze von weissen Gros de Tour, mit goldenen Blumen gedruckt. Solie liebton jemanden etwas in Händen kommen, so werden alle und jede hemst auf das freud, ist sie erlaucht und gebeten, soches dem Prediger Bartholomaei in Wiznitz zu melden, als welcher erbd' his ist, mit Verschwiegung des Rahmens, 10 Rthlr. zum Recompens zu geben.

6. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Von Gotts Gnaden Mit Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Mdm. Reichs Erz-Tämmers und Churfürst ic. Cathethen allen und jeden des verfordenen Landrath Carl Ludwigs Hübnets Creditoribus, welche an dessen nachlassenen Vermögen eine Aufsprache haben, oder zu haben vermeynen, unsern Gruss, und aehen ewd hemst zu vernachmen, wasmessen der Senator Wolf in Sachen wider d. verfordenen Pantorath Hübnets Erben angezeigt, wie das Hübnersch. W. imden vor dessen Creditors uns' länglich, und Concensus unvermeidlich sei, w. es auch Wir auf dessen Aufhalt eure Vorlauung per Edictales erkannt. Sol-hemmnd cithren und ladea Wir euch hemst samt und sonder, daß ihr a dato innerhalb neun Wochen, wovon drey vor den ersten, drey vor den antern, und drey vor den dritten Termi peremorio ie rednen, eure Forderungen, so wie ihr d'selben mit ehrlichen Documentis, oder auf anderer rechtliche Art u. justitiissem vermeinet, ad Acta acz. laet, auch den 19ten Januaris a. f. vor Unser Regierung entweder in Person, oder durch geungsame Gewillmächtige erledeln t. die Documenti zur Justification einer Forderung en produc ut, derselbe mit dem verordneten Contradicore und Noten-Creditor ad Protocollum verscharet, primitorem deducit füllliche Handlung pfiset, und in deren Entschluß rechtliche Erfolgtnis gewartet. Mit Ablauf des Terminis aber sollen Acta vor beschlossen geachtet, und bleijungen so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, und wenn gleich solches geschehen, sich doch

vöch benannten Tages nicht gestellt, und ihre Forderung gehörend justificirt, nicht weiter gehobet, son-
dern von dem Hüinnerischen Radke abzutwiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.
Und damit dieses in jedermanns Wissenschaft gelange, so ist ein Proclama hierfür, das andere zu Cüstrin
und das dritte zu Stargard offigirert. Signatum Stettin den 14ten Junii 1751.

Zur Königlichen Preußischen Pommerschen Regierung verordneter Statthalter,
Räfstdam, Wie Präsident und Räthe.

Es soll das der Stadt Alten Stettin zugehörige, und bis der Parthischen Brücke auf der
grossen Poststie, belegene Eckhaus, in dem bevoischten Rechte Tage nach helligen drei Könige in
dem Poststädischen Geiste vor- und abgeschlossen werden; Wer Ansprache daran zu haben vermeint,
kan sich alsdann melden, und Beschied erwarten.

Der Hausschmiede Geselle Johann Georg Schaefer in Alten Stettin, will seine Wohnung in
der Kiedens-Strass' auf der grossen Poststie, wo oben des Strumpfwebers Peter Erkugens und der Wit-
we Schmidt's Wohn-Gut in innen belegen, nebst der dem in der kummen Reg. 15. abgelegenen Wiesen, an
Frau Louis Charlotte Sorau, in den bevorstehenden Hoch-Tagen nach Trium Regum des 1752sten
Jahrs, delli raten Januaris, in dem loszahmen Poststädten Gerichte vor- und abfassen; Wer eine vermeint-
liche Ansprache daran zu haben vermeint, kan sich alsdann daselbst melden, und Beschied erwarten.

7. Citationes Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, über es zu grossen Gustin verstorbener Leut-
tenants Wolph von Brockhus nach verlorenen Vermögen, ab insufficientum, Concursum eröffnet, und sämt-
liche Creditores per editales, so zu Alten Stettin, Stargard und Greifswalde offigirat, zum ersten, aus-
dem und drittenmal gegen einen Termin von 9 Wochen, und zwar den 18ten Februar s. f. citetur,
und ist denen Editalibus die Communation inserirt, daß übrigen Creditores, welche in Termio nicht erscheinen,
præcludit, von den des Debtors Radke se abzuwenden, und mit ewigem Stillschweigen beleget
werden sollen. Signatum Stettin den 2ten Novembre. 1751.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Es hat der Lieutenant Hans Christian von Schack sein in Preußischen Kreise belegene sogenannte
große Gut, imgleiden sein Lohn- und Eindungs-Recht auf das von seinem Bruder, dem verstorbenen
Lieutenant Frederic Eugenius von Schack, verpfändete sog. nannte kleine Gut in Hilpzig und mehr
Bauernhöfe in Klixin, nebst der Wiese in Klixin, und dem Anteil im Klein-Lindewitz und Klixin, aus
den sogenannten Rungsdorff's Bauen, sum pertinentia, an den Deutschen Lieutenant Otto von Oppoltz von
Schack, erb- und eigenthümlich für 1700 Rthlr. verkaufet, und sind zu Befragung aller Ansprache, vor
wohl die Lehnshofler, als Creditores, durch genöthigte Rats in Stettin, Stargard und Pyritz offigirte Procla-
maria auf den 2ten Januaris s. f. citetur, mit der Communation, daß die Aufbleibenden mit ihrer Ansprache
an diese verkaufte Güthe nicht weiter gehobet, sondern præcludit et, und mit ewigen Stillschweigen
beleget werden sollen. Signatum Stettin den 4ten Decemb. 1751.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Das Königl. Preußische Landvogtale, Gerichte in Schivelbein, notificirat, daß des toßigen Bürgers-
meisters Emanuel Krämers sämtliche Creditores, theils per Editales, theils per Patentum ad domum,
nochmals auf einen legalen Termin von 12 Wochen, nebst auf den 16ten Januaris s. f. c., solder
gestalt vor dessen Landvogtale Gerichte citetur worden, daß sie ihre Forderungen denonten Tages ad domum
liquidant, und gehörend justificren, in Verbleibung desso aber gewartigen sollen, daß sie von dem Ver-
mögen des verstorbenen Bürgermeister Krämers abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt
werden wird.

Es hat die Müllerin Maria Klucken, mit Concessione Ehemannes Joachim Marcken, den zu
Gidersdorf im Greiffenbergschen Erb- und belehenen Kraus, mit allen Partientien, um und für 600 Rthlr.
vertrautes Kauf-Pretium an das Amt Wildenbruch verlaufen, und sind in Befragung aller Ansprache,
sowohl Creditores durch gewöhnliche, allier, königliche und Voriz offigirte Proclamar, als auch die von
Veräußerlin ex prima maximo erhaltene Gedächtnis der Vederlow's, per Patentum ad domum entwes-
der in Person, oder per Mandatuum suis instrutum zu erstehen, auf den 29ten Decemb. o. 26ten
Januaris und 27ten Februar s. f. sub pena præclus et perpetui silentii ad liquidandum et verifican-
dum patenti citetur, mit der Communation, daß die Aufbleibenden mit ihrer Ansprache an diesem ver-
laufenen Kraus, nach Ablauf dreier Termine, nicht weiter gehobet, sondern præcludit et, und mit ewigen
Stillschweigen beleget werden sollen. Signatum Schmetz den 4ten Decemb. 1751.

Prinz- und Herzogliche Justiz-Cammer alhier.

Zu Neu-Stettin verkauft Andreas Bonseler, sein Wohnhaus auf der Preußischen Vorstadt, an
den Bürger Johann Michael Meyer für 25 Rthlr. Weshalb alle und jede Creditores so an diesem Haus
seine Ansprache haben, sub pena præclus citetur werden, innerhalb 4 Wochen sich zu Nahthause alba zu
melden.

Dra

Der Bürger in Pöllis Jacob Jahn hat sein Haus an Michael Wendlandten in Greiffenhausen verkaust, welches in der kleinen Mühlen-Strasse dasselb., zwischen Friedrich Zimmermann, und Friedrich Matern belegen; Terminus zur gerichtlichen Verlassung ist auf den 1^{ten} Januar 1752, angegesetzt, damit wenn Creditore vorhanden seyn, so eine Præzession darauf zu haben vermessen, seitdem sich im præfigirten Termine des Morgens um 9 Uhr zu Nachbars einkündigen, ihre Jura auf der Gerichts-Stube præponieren, und richterlichen Bescheid erwarten können, hinsichtlich werden sie nicht gehoben, noch weiter angenommen werden.

8. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es verlanget der Amtmann Neuhengs einen Stalchalter, welcher aber mit guten Aestatis muss verschaffen seyn, wogegen ihm ein reasonable Kohn versprochen wird, indeß andere wann er Rednen und Schreibn kan; Soile sich hiezu einer haben, so kan er sich in Gollnow bey dem Herrn Postmeister Schulz melden.

9. Personen so entlaufen.

Zu Skagard ist den 26ten Dec. a. p. des Morgends zwischen 7 und 8 Uhr, eine gewissen Herrschaft, ein Knecht, ohne die geringst Urfave, heimlich entlaufen. Dieser Knecht sieht sich einen Rahmen Geits, fidei Brustglocke, sit klein von Person, hat ein röthliches Gesicht, eine karskrumme Nase, breiten Kinn, schwärzbraune hängende Haare, einen leinen Kittel, graus Camisol, alten gestreiften Col morogenen Bruststuck, alte weisse Strümpfe, so kam in die Zache gehen. Dieser Knecht hat seinen Mitredet drachige Händen mitgenommen, ohne was man forschen noch nicht weißt. Es werden alle Obrigkeiten, Herren Prediger, Schulzen und Gerichten auf dem Lande ersuchen, wann sich obbeschriebener Knecht sehen lassen sollte, den selben zu arretieren, und zu Skagard an den Brauer Föhlert in der Post-Stroße einzufestern, er ist erböslich die Kosten zu erfordern, und in allen Städten wieder zu dienen.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß bey der Königlichen Kommissionen Krieges- und Domainen-Cammer, ein Capital von 84 Mthlr. à Gr. in deposito lieget, welches auf ein halb Jahr, auch woh länger, gegen siere Hypothec jährbar ausgeliehen werden soll; Es kan also derjenige, welcher dieses Capital für eine Antheil geset 50 Cent aufnehmen will, sich allhier bei der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer melden, und gewärtigen, daß ihm, wann er hinzügliche Sicherheit stellen kan, dieses Capital auf ein halbes Jahr zu seinem Nutzen ausliegen und ausgezahlt werden soll. Sig. a. Stet. den 16ten Decemb. 1751. Königl. Amt. Domänen- und Kriegs-Cammer.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer-
len. Die Kirche zu Pistor bei Neß Stettin, hat 90 Abtlr. vorräthig; so unghar aufzuhalten werden soll
sich derselbe bei dem Pastore Koenig daselbst melden.

Es sollen 250 mthir. Käntz. & Coer, auf sichere Hypothek aussethan werden; Wer solches vers
langer, kan sich bey die Herren Vorwändere, den Kaufmann Herrn Becken, und den Kaufmann Herrn
Lobus in Grasstadt melden.

Bei der Kirche zu Benz, im Usedomischen Syndo, sind 50 Akhle, vorrathlich, welche nach dem Eß, nielichen Re-Lusten genutzt werden sollen d. städtiger werthea; Wer nun derselben bedürfiget, und schbrig Gie-Palste hestellen, auch Consens vom Königl. Comitiorio hereby schaffen kann, wolle sich bey dem Herrn Pastor Werten zu Benz melden.

Es sind 100 Reble Kinder, welche sinesbar bestattet werden sollen; und solche befinden sich und gegen höhere Hypothese aufzunehmen will, und sonst Praestanda praestiring will, tan so dageholt bei dem Oukfachner Sch. per melben, und melben Nachricht erhalten.

Dem Publico wird wi- deßtens befandt gemacht, daß bey der Schmolzischen Amts-Kirche ein Schul-Capell von 200 Rthlr. vorräthig ist, und gegen 5 pro Cent aufgezehrt werden soll; Hatte jemand Willen diesen Posten auszufüllen, und die Reglement-mäßigen Verdingungen zu erfüllen, der wird gesucht. Sind diese-halb bey dem Herrn Amtmann zuher, oder bey dem Patrore Loci im melden.

Bei Schrift Daniel Bauschweig seien 125 Mtsr. an Louis d'Or, Berliner Goldmünze, so günstig abzubauen werden soll; diejenigen, so dieselben verlangen, und sichere Hypothek stellen wollen, bessern sieb von demselben den ersättigungspreis zu wenden.

Es liegen 200 Thlr. Capital parat, der S. Gutekundten Kirchen zugehörig, so auf andere Hypotheke ausgenutzt werden; Wer solbie vonnöthen hat, las sich bey dem Gast-Wirth Johanna Dehrberg auf der Laffeldstrasse melden.

Die Nornmunder der Schmidtschen Kinder, haben 100 Rthlr. gute vollwichtige Ducaten liegen, so
glaublich bestätigt werden sollen; Wer also derselben bemühtig, Sicherheit geben, und die erste Hypothec
bestellen will, tan sich bey dem Braudw. indrener Michael Streien, oder bey den Haß, und Roggens
Becker Meist. Christian Schmidt meiden, und das Geld fogleich empfangen.

11. Avertissements.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz:Thimmerer und Churfürst ic. sc. Thun kund und sagen hiermit zu wissen; Demnach Unsere
Landes väterliche allergründste Vorzüge zu aller Zeit unermüdet dahin gerichtet ist, daß der Wohlstand
und das Aufnehmen Unserer sämtlichen Unterthänigen auf alle nur mögliche Art und Weise beförderet,
und zu dem Ende das Commerciuum in Unserer Kösart ic. Chur-Kurfürstenthum, auch gesuchten Unseren
Provinzen und Landen, als die eigentliche und wesentliche Quelle, wodurch einem Lande und dessen Ein-
wohnern Segen, Gedächtnis und Uerdnung zugeschuyt wird, immer mehr und mehr verbessert, in rechten
Glor gebracht, und darin erhalten, mitin alles diejenige, was dem entgegen oder hinderlich seyn tan, aus
dem W: ge veräumet werden möge; So haben Wir in solcher Absicht, besonders aber, um das wahre Ver-
trete Unfere Stadt Emden und der elbn. Commerciuum so viel stärker zu befördern und florieren zu ma-
chen, aus überdrüsiger Beveugung reisivieret und juträglich erachtet den Hafen zu Emden zu einem
Porto franco zu declariren; Also, und verg. salt, daß diese vofelsch antwanende Schiff- und Kauf-
manns-Güthe, so wohl Einheimische, als Fremde, von welchen Prinzipien, Republiken, Staaten, Kön-
dera und Nationen leger: nur immer seyn können und mögen, bey ihrem Ein- und Auslaufen in den Ha-
fen zu Emden, frey von allen Impositen und Auslagen seyn, mitin alle diejenige Heide, Immunitäten
und Vortheile zu geniesen und derselben tan zu erfreuen haben sollen, welche einem Porto franco dy-
rekt zu werden pflegen, und würtklich bezuleget sind; Wannherio dann auch ausir dem gewöhllichen
leidlichen Hafens oder sogenannten Tonnen- und Baaken-Gelde, jo den den Schiffen entrichtet wird, alle
dienstige Waaren, welche von den ankommanden fremden und einheimischen Schiffen zu Emden eingefüh-
tet, oder auch von dort wiederum abgeschickt werden möchten, und nicht in Emden oder in Ost-Friesland
consumirt werden, von Licenz und allen andern Impositen gänzlich eximirt und defreyat seyn sollen;
Was aber in Emden oder in andern Ostfrisischen Städten, oder auf dem platten Lande consumirt wird,
und aus Emden kommt, muß in Emden den Licenz entrichten. Gleidt aber nicht weniger undhia seyn
will, hierbei zwischendahin mit zu sehen, daß dens Fabriken und Manufacturen, welche künftig in Un-
serem Fürstenthum Ost-Friesland establiert werden dürfen, das wohlige Encouragement zu deren sie hingen
S: treib, s: und stärken Poussirung nicht benommen werde; So reservieren Wir Uns zwar hierdahs,
wann solche Fabriken zu einer Vollkommenheit gehissen seyn werden, selbigen zum Balken derateles
eben dort eingehend fremde Manufactur- und Fabriken-Waaren mit einfaßen Impositen zu delegieren; Wer-
den aber jedoch das Publicum vorher in Zeiten davon abvertren lassen, damit sich jedermann so vielmehr
darnach achten könne. So viel aber alle dienstige Manufactur-Waaren betrifft, welche in Unsern distrik-
tigen Königlichen Provinzen fabriziert werden, so ist Unser allernächster Wille, d:ß selbige frey von allen
Auslagen im gedachten Hafens zu Emden zu ein- und auslaufen sollen, können und mögen. Welde Unser
höchste Willens Reparation, damit sie so vielmehr zu jedermais Wissenschaft gelangs. Wir, durch den
Druck öffentlich bekannt zu machen, allergründlich gut gefunden und befonden haben. Uitkundlich unter
Unfere hōchverehrungswürdigen Unterthänigen und bezetrucktem Königlichen Justigel. So geschenhen und
gegeben zu Berlin den 12ten Novemb. 1751.

(L.S.)

FRIDERICH.

Als das Vieh-Sterben annoch in nachstehende Orte griffret, als in Vor-Pommern, und (vow 1)
im Randowischen Kreise, in Pommersdorfer und Güstow. 2.) In dem Acadamischen Kreise, in Luckau,
Uedermünde, Ackerwerk Giadthof, klein Brunsw. Carlow, Gruttov, Wusentin, Dargis, Stelmo-
dor, Rosin, Anrose, Prienen, Piezen, Lietzow, Medow, Postlow, Rosinbagen, Cosenow, Gellen-
din, Gorka, Kagnsdorf, Neudendorf, Lieren, Darsow, Blasew's und Rosendorff. 3.) Zu dem Trepow-
schen Kreise, in Trepow, Stadt Demmin, Seidenbunzow, Penz, Zierelow, Vorwerk Coslin, Krentow,
Oberlow, Sophierhof, Zrentin. 4.) In dem Niedomischen Kreise, in B: Leipzig, Bederin, Wilhelms-
hof, Morawish, Gumm, Wisien, Outilig, Wart, Moldom, Biemig, Ols-Cüne, Stolp, Crainic, Mel-
lentin, Nagelkow, Lutow, Balm. In Hinter-Pommern. 1.) Im Griffenhagenischen Kreise, in der
Stadt Griffenhagen, in dem dazett nauen Colonisten-Dorte, in Marwisch, Bortkow, Sartow, Hela-
Müller, Brückken und Küg. 2.) In dem Vorpommerschen Kreise, in Böberin und Colow. So wird sol-
ches den Publico hiedurch bekannt gemacht, um so vor diese Verter zu hüten, kein Vieh aus solchen
zu erhandeln, und auf selbige nicht zu jureisen, sondern selbige sorgfältig zu vermeiden. Signatum
Stettin den 10en Decemb. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Tammer.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, bisjengen Lehnshöfere des Geschlechts derer von Borck, welche an dem in dem Dörfe Suckow an der Ihna, beständlichen ehemähligen Borck'schen Anttheile, wodurch die von Kalson von denen von Borcken vornehmlich überkommen, auch Noben Erben besitzt, berechtigt zu sein vermeinten; ad instantiam Friedrich Lupold von Wedel an Trenzow, welcher es von dem General-Lieutenant Christian Ludwig von Kalson erlanget, und denen von Borcken ad reliquum offerret, per Edicata, welche hieselbst, imgleichen zu Lubes und zu Berlin in locis publicis affigiert sind, citret. Und wie darin ein gewöhnlicher Terminus von 12 Wochen, und zwar auf den 16ten Februar a. f. vor der Königl. Regierung anberaumet; So haben sich vor zedacht Lehnshöfere sub pena præclusi et perpetui si-lentii darnach zu achten. Signatum Stettin den 25ten Octbr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, auf Anhahen des Lieutenant von Bismarck, an den obwährenden Jacob Wilhelm von Dewitz voll best in Aufführung nicht beruhend nicht, Edicata-Citationes er-ssehen, und allhier sowol, als zu Neu-Brandenburg in Mecklenburg, und zu Gressowalde in Vor-Pommern offizialien lassen, worin b-melder von Dewitz zur Relion on dir ihm angebrachten Lehn-Güt d' Jarchling, Kalphoff und Käls, auf den 16ten Februar a. f. vor die Königl. Regierung citret ist. Solchenmach wird ihm solches bimitt zur Notis gebracht, und ist denein Edicatalibus die Commisionatio inferret, daß er sonst mit der Relution præcludiet und abgewiesen werden wird. Signatum Stettin den 28ten Octbr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung zu Stettin, des seligen Roth Adam von Bres men, wie auch dessen Bruders Franzen Bremen Erben, zu Katharina Heer, an das seligein Assef Gottfried Christian Michaelis Erbbaß, besonders an die aus den Grafen von Lep. l. Süder, Wode, Nußhoff Ritter, Hude und Blankensee, cum Pertinentiis gehabte Gelehr, vormahlis gemachter Aufsätze, per Edicata, so zu Alt-Stettin, Greifswalde und Güstrow affigiert, citret, und ist Terminus peremtorius auf den 16ten Februar a. f. angegesetzet; Solchenmach wird solch s vorhemeldein Bauter ob n Eben und Interessanten himmit zur Notis gebracht, und ist denein Edicatalibus die Commisionatio einverlebt, daß wenn sie nicht in Berlin, oder durch vollkommen gründlich instaurte Genolmächtigte erscheinien, sie gänzlich abgewiesen, mit ihrer vermeinten Aufsprache niemahls weiter gehörte, sondern præcludiet, und mit ewigen Stillschweigen beleget werden sollen. Signatum Stettin den 15ten Octbr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Da die Neumärkische Regierung vorhendenen Umständen nach nichts gefunden, daß zur Liquidation wegen des Oberstleutnants von Rohden an die Frau von Wedel zu Gutsenau verkauft, in Ansicht in Lubno und Wirsingen, zu neuen drey Termine, als der 1te Decembr. c. der rote Januar, und der 1te Februar a. f. und dieser pro ultimo anberauert, und die vorläng Proclamata mit dieser Vorlesung in Dramburg und Stettin nodmahlis offiziert worden. Als wird solches vom Publico zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Esterlin den 28ten Octbr. 1751.

Königl. Preuss. Neumärkische Regierung-Cansley.

Bey dem Simb Juden Samuel Arndten in Wangerin, sind von einer adelichen Dame, so nunmehr ro in Lubes sich aufhält, vor fünf Viertel Jahren zwei Singe, als einer mit Brillanten, und einer mit Diamantens um und für 12 Rehle, auf eine kurze Zeit verreicht worden; Ueberdem restiret sie seitigen noch 17 Rehle also in Summa 29 Mthle. Da nun nach vielen Erklären, solche Pränder nicht eingelöst werden; So wird selbige hiedurch öffentlich, nach Veranlassung des 28ten Januarii 1752. Diese Pre-tiosa einzulösen, citret, oder es hat dieselbe zu erwärzten, daß nach Ablauf der determinirten Zeit, selbige an den Weißbischöfenden verlangt werden soll.

Es fehlt in dem Städtlein Gützkow an einer guten Web Mutter. Solts von einer Brauns-Verscha sch hierzu thätig bestanden, auch vor dem Königl. Collegio Medico sich legitimieren können; so kan diese he sch sich bey der Ante Gütkow melden, und weitere Nachricht einsiehen.

Es wird hiermit des S. Igen in Soddnau in Amts Masson gewesenen Herrn Pastoris Woidkens, der, daß ihr Mann Johann Wilken, dieselbe seit 10 Jahren höchst virlos sei, auch daß sie beiden Auf-sehenthalte nicht wisse, eylich bestärdet, auch gesetzen, daß derselbe edicativer vorgeladen werden möchte, in cetero Termine vor der Königl. Regierung zu erscheinen. Da nun hierauf die gewöhnlichen Edicata veranlaßet, und dieselben zu Stettin, Anklom und Saarwerin in Mecklenburg in locis publicis affigiert sind, und ultimus Terminus peremtorius auf den 18ten Februar 1752, angegesetzet ist; So wird diesen Johann Wilken solches hiedurch gleichfalls belande gemacht. Im Fall derselbe aber in Termino prefixo nicht erscheinet, in conuinciam erlangt werden wird.

Es wird hiermit des S. Igen in Soddnau in Amts Masson gewesenen Herrn Pastoris Woidkens, Herren Erben und Erbtothen zu wissen auffgehet, daß die von gedachten Herrn Pastor ad rat. seines Schuld in die Walslebensche Kirchen-Lade deponirte Gold- und Silber Münzen, worunter sich ein massiv ausgesprätztes goldenes Schausstück mit Churfürstl. Brandenburgischen Wappen, de anno 1579, woran ein Dehe, imgleichen

amgleichen zwei Rosenobler, wovon einer edensfalls ein Deht hat, und ein gr. Silbernes Schausück mit Thuns fürstlichen Sachsischen Wappen bestinden, wegen vorsependen nothwendigen Baues der Kirche und Thurns wos ja Waldeleben, anjigo gebraucht, und gegen currente Münz-Sorten verwechselt werden müssen. Und als zu deren Entlöfung Terminus auf den zarten Januaris a. c. angezetet worden; so wollen gedachte Herren Woidischen Erben oder Curatoren sich sodann auf den Königl. Ante Nassow zu melden, und obbeschriebene Schaustücke gegen Echt-mäßige Münz-Sorten einzulösen belieben, auf den ausblühenden Fall aber werden solche nach dem Gewolde und innerlicher Werthe am Goldschmiede verlanget werden; da denn von denenselben das sich hierbei ereignende Manquem-ent, der Kirche ersetzt werden muß.

Zu Colberg sollen ad instantiam des dortigen Bürgers und Chirurg Friederich Wilh. Lin Lemkens, seines noch ürige Grund-Stücke, wegen der darauf hafenden und dringenden Schulden als: 1) Ein bezughe drei vierter Morgen Acre im Wald-Felde, und auf 20 Athlē. 2) Ein Gestühl in der S. Spiritus Kirche von zwey grossen Ständen und einer kleinen Klapp No. 20, auf 18 Athlē r. 3) Ein einineiter Haueins-Stand No. 83, in selbiger Kirche, 6 Athlē. 4) Ein braunes Stand in der S. Marien Kirche No. 53, 18 Athlē. 5) Drey Haueins-Stände in der S. Georgs Kirche No. 19, 18 Athlē r. 6) Zwey Vergräbniss auf dem S. Marien Kirchhofe 12 Athlē. dinstiret worden, in Termino den 18ten Januarii a. c. so per omni ex ultimo prædicto worden, datestis in Reithaus vor E. Hochdien Magistrat verlaßet werden sollen; wie denn auch bereits die Edict-Citation zu Colberg auffzit ist; Wan nun jemand gesonnen, von aedachten Stücken was ja kaufen, oder auch ein Ju reale daran zu haben vermeint, hat sich sodann zu melden, und so wohl wie ein gedachter Stück den Kauf zu fülfen, und sein etwa daran zu habendes Recht gebündt zu versichern, oder zu gewährten, daß er nicht weiter gehöret, mit seiner Forderung abzuwenden, und ihm ein ewiges Stillgewerbe auferlegt w. eden soll.

Zu Lübeck verkauf der Bürger und Schuster Meister Johann Christian Thom, seine Landung, als 1) eine Huße Landes im langen Ebeliden Felde, ohne Saat, 2) eine Huße im Neubüttchen Felde, und 3) eine hals: Huße im gross Wieschen Felde, an seiner Schwager den Bürger und Rathmater Meister Jacob Daniel Ragnitz 135 Athlē. ers. und eizenthūmid, und soll die Verlassenslast den zten Januarii 1752, gerichtlich vollzogen werden. Solte nun jemand darüber was einzuwenden haben, der kan sich inde oder in Termino des dafallsen Magistrat melden.

Wer eines thädtischen Sieglers aufs Früh Jahr vindigist ist, wolle solches nur dem Schulzen zu Ahlbeck, an der Uferstraße des Land, Straße, lund thun. Derselbe kan sich mit glaubwürdigen Attesten legitimieren, daß er allemal recht gute unanckbare Siezel gebrannt hat. Da aber die Siegel-Schau so abhängt gehabt, eingehet, und alda nicht weiter gebrannt wird, so führet er anjigo eine andre Siegelbrennerey.

Es will der Bürger und Grauer Heer Storch, sein in der Mühlen-Straße, zwischen des Hf. Mälsler Nigem, und des Colonisten Kampen Häusern inne belegenes Wohnhaus, demest der dabej gelegenen Wiesen, in dem b vorstehend Rechts-Lage nach Heli. drey Rönze im loshamen Stadt-Gericht vor und ablassen. Wer ein gegründetes Widerricuchs-Recht daran hat, kan sich in Termino melden, und seine Jura wahnenhmen.

Der Greiffenhangsche Früh-Jahrs-Jahr-Markt steht in dem dis. und künftigjährigen 1752sten Calender, den Donnerstag nach Januarii, als von den 24en Februarie eingedeckelt, ist auch auf selbigen Tag gehalten worden. Well die Juwantsch a. s. sowohl däbst, als in den benachbarten Städten, den Montas vorher schon nach Frankfurt an der Oder reisen mög, und den diesigen Jahr-Markt daher nicht abwerten kan; So ist dieser Joh.-Markt verstaalt gedadert des instäufels, und zwar schon in dem folgenden 1752sten Joh., und weiter beiz. dīg, 14 Tage vorher auf den roten Februarie verlegt, und gehalten werden soll. Wiebē dem Publico, besonders denen Kaufleuten und Krobmern, si diesen Jahres Markt zu besuchen gewohnt sind, hiher und gesetzet zu se. Die Herren Prediger auf denen Dörfern werden zugleich erschuet, diese Veränderung des Jahr-Marktes ihren Gemeinen lund zu machen, damit si den roten Februarie solchen beutzen, und zu ihrer No hause vor und einklauen können.

Es zu Greiffenhang die Weß-Mutter vorstehen, und eine amgleichen Person kaselst däbst, wendig erfo dākt wird; So wird solches hebund öffentlich standt gemader; Wer sich also dazu geschickt befindet, und wegen ihres Chr. füllschen Lebens und Wandel's gute Attestata aufzumessen vermag, kan sich je eher j. lieber bei dorthigen Magistrat melden, welcher zu ihrer besten Substancie ihr freye Wohnung vertheilen wird.

Da der Thurm des S. Marien Stifts-Kirchen-Dorfs Alten-Groß bey Vor h. baufällig geworden, und widerum neu aufzufahret werden soll; So hat man sich dieburch um einen Entreprenour bewerben wollen, welcher sich arbeitshüfje macht den dorf von Bau nach denein anseflichten lassen, zu vollführen; Dies kenigen also, welche diesen Thurm, Dan zu Untern-hmen willens seyn solten, können sich in Termino den zarten Januarii a. alhier im S. Marien Stifts-Kirchen-Gericht einfinden, und adherr Beihilfe zu vertheilen.

P L A N

Der fünften Classe der von Sr. Königl. Majestät zum Besten der Französischen Kirche zu Stettin allernädigst zugestandene Lotterie.

1 Gewinn					Lthr. 5000
1 das Gainsche Haus					4000
1 Gewinn					2000
2					2000
2	1000				
3	500				
4	200				
8	100				
30	50				
40	25				
160	15				
1250	5				
2500	4				
4000 Gewinne					Lthr. 37250
2 Pr. Erster und letzter Zug a 20 Lthr.					40
2 Pr. vor und nach die 4000 a 40 Lthr.					80
2 Pr. vor und nach dem Hause a 30 Lthr.					60
2 Pr. vor und nach die 2000 a 15 Lthr.					30
4 Pr. vor und nach die 1000 a 10 Lthr.					40
4012 Gewinne und Prämien					Lthr. 37500

B A L A N C E.

Einnahme.		Ausgabe.
10000 Losse a 6 Gr. I. Classe Lthr. 2500		1000 Losse in die I. Classe Lthr. 2000
10000 — a 12 Gr. II. Classe — 5000		1000 ditto in die II. Classe — 4000
10000 — a 1 Th. III. Classe — 10000		1000 ditto in die III. Classe — 6000
10000 — a 1 Th. 12 Gr. IV. Classe — 15000		1000 ditto in die IV. Classe — 8000
10000 — a 2 Th. 12 Gr. V. Classe — 25000		4012 Gewinne und Pr. in die V. Classe — 37500
5 Lthr. 18 Gr.	Lthr. 57500	8012 Gewinne und Prämien Lthr. 57500

1.) Es wird sonder Zweifel die vordelhaftre Errichtung dieser Lotterie, bey allen Kennern eine vollkommene Approbation finden. 2.) Die aus dem Französischen Consistorio erwählten, und von Sr. Königl. Majestät konstituirten D'rector's sind der Herr Hof-Bedreier von Perard, und Herr Jeanfan, Sekretär besagten Consistorii. 3.) Diese fünfte Classe soll in Gegenwart des Ragu von Sr. Königl. Majestät als lernähnlich verordneten Commissarii, des Herrn von Rapin, Regierung-, Kriegs-, und Domänen-Math., wie auch D'rector und Richter der Französischen Colone zu Stettin, gezogen werden. 4.) Der Ziehungsterminal bis r Classe ist auf den 25ten Janu angesetzt worden, und zweift man nicht es werden die Herren Interessirten sich mit Erneurung ih. 8 Zettel bei einfinden, um so mehr, da man nur dar wird im Stande sey' wie gedachtes Termin zu halten. 5.) Von jedem Gewinne und Prämie wird zum Besten der Französischen Kirche zu Stettin, 10 von Hundert abgezogen. 6.) Das Gainsche Haus soll demjenigen, der das Glück haben wird, selbiges zu gewinnen, frey, und ohne Abzug der 10 pro Cent gießet werden. Es liegt dasselbe oben auf der breiten Straße, ist neu, massiv, doch heutiger Architektur gebauet, mit drey Fronze, in dem es zwei Edén hat, die eine ist gegen das Berliner Thor über, und die andere in der Kuh-Straße, ist 128 Fuß lang, 69 Fuß breit; und besteht in 12 Stuben, 14 Kammer, 4 Stöne Keller, davon 3 ausgebaut sind, 2 Thor Wege, grosser Saal, guten Hofraum, und Stallung für 50 Pferde, tüchtige Bäden ic. Dieses Haus ist durch die geschworene Meiss 2400 Rihls fortiret, ob es gleich in der Lotterie, wider den Gebrauch nur 2400 Rihls gerechnet wird. 7.) Alle Zettel werden von denen Directeur's Herren von Perard und Herren Jeanfan unterschrieben, und mit dem Siegel des Französischen Consistorio gestempelt. 8.) Diejenigen, welche Devisen auf ihre Zettel erwöhnen solten, werden ersucht, solche kurz, und in wohlausändischen Ausdrücken zu versetzen. Die Collecteure in Pommern zu der hiesigen Französischen Lotterie sind folgende: In Anklam Dr. Bräuer, Kaufmann. In Colberg

Pr. Hofprediger Landau. In Eddelin Pr. Pupullen, Barth Wickmann. In Damm Dr. Pastor Schultze. In Demmin Dr. Scheele, Pastor-Schreiber. In Gollnow Pr. Cammerer Bezelin. In Grossenhausen Dr. Bürgermeister Martin. In Greifswalde Pr. Professor Dahmke. In Lauenburg Pr. Pastor Behr. In Lupow Pr. Pastor Kummer. In Pasewalk Pr. Präpositus Sieglis. In Rügenhagen Pr. Pastor Kahn. In Schwinemünde Pr. Dahkert, Commissair. In Stargard Pr. Doctor la Bruguiere. In Stettin Pr. Gerichts-Sekretär Jeanson. In Stralsund Pr. Advocat Saäfer. In Ueckermünde Pr. Bürgermeister Berlin. In Uebdom Pr. Präpositus Autenac. In Wollgast Dr. Barens, Apotheker. Die Verzählung der in der vierten Classe herausgekommenen Gewinke, die Ausweichslung der Frey Loosse, und die Erneuerung der Zettsels, werden den 21ten Janurjus bey obersächsischen Herrn Jeanson Ihren Auftrag nehmen. Es sind noch etliche Zettsels zur fünften Classe: à 4 Rthl. 12 Gr. wie auch Acker sowohl zur ersten als zweyten Geisselkast von 1000 Loosen, à 9 Rthl. 14 Gr. zu bekommen.

12. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 22ten bis den 29ten Decemb. 1751.

Den 22ten Decemb. Herr Baron von Gols, logirt in 3 Kronen. Herr von Gols, logirt in 3 Kronen.
 Den 22ten Decemb. Herr Capitein von Blöß, außer Diensten, kommt von Sparrerfelde, logirt bey dem Kaufmann Kettell. Ein Edelmann Herr von Dollen, kommt von Pasewalk, logirt bey dem Herrn Major von Eff. Der Cammer Bach von der Marggräflichen Cammer von Schwed, logirt in 3 Kronen.
 Den 22ten Decemb. Herr Fähnrich von Rotkoss, vom Niedischen Dragoner-Regiment, kommt von Danzig, logirt im Potsdam.
 Den 22ten Decemb. Herr Lieutenant von Speyer, vom Füest Moritzchen Regiment, kommt von Stettgard, logirt in 3 Kronen. Herr Lieutenant von Westensky, außer Diensten, geht gleich durch.
 Den 22ten Decemb. Herr Oberst-Lieutenant von Düring, vom Bayreuthischen Regiment, kommt von Gollnow, logirt im Potsdam. Herr Rittmeister von Gerzen, vom Prinz Friederichschen Regiment, in gleicher der Rittmeister von Puttkammer, außer Diensten, logirt in 3 Kronen.

13. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey fl. 280 w.

Schwedisch Eisen. 11 Rth. 8 Gr.
 Englisch Stangen-Zinn, das Pfund 7 Gr.
 Englisch Bley. 13 Rth.
 Königsberger Hans. 20 Rth. 16 Gr.
 Vito Schuh-Hans. 13 Rth.
 Ordinaire Toffe. 7 bis 8 Rth.

Waaren bey fl. a 110 w.

Blauholz gerapelt. 7 Rth.
 Japon-Holz, gemahlen. 12 Rth.
 Gelb dito gemahlen. 7 Rth.
 Roth-Holz, gemahlen. 16 Rth.
 Fernekod. 22 bis 23 Rth.
 Amsterdamer Pfeffer. 27 Rth.
 Gross Melis-Zucker. 20 Rth.
 Kleiner dito. 23 Rth.
 Resnade. 24 Rth.
 Candis Broden. 28 Rth.
 Feine Crappe. 23 bis 24 Rth.
 Mittel dito. 16 Rth.

Brieslausche Röthe. 8 Rth.
 Rücken-Dehl. 10 Rth.
 Stein-Dehl. 10 Rth.
 Kreide. 10 Gr. das Schiff-Pfumb.
 Reiß. 6 Rth.
 Kümmel. 7 Rth. bis 8 Rth. 12 Gr.
 Unis. 9 Rth.
 Rothen Bolus. 4 Rth.
 Mosquabate. 14 bis 15 Rth.
 Brauren Ingaber. 36 Rth. 16 Gr.
 Feine Engl. Erde zum Poliren. 18 Rth. 8 Gr.
 Cocintha. 9 Rth.
 Gelbe Erde. 1 Rth. 16 Gr.
 Hagel. 6 Rth. 6 Gr.
 Bleymweis. 7. 8 bis 11 Rth.
 Weisse Baum-Oele. 20 Rth.
 Sintz-Oele. 14 Rth.
 Waaren zu 100. fl. in Fässern.
 Stockfisch, gerapleten. 3 Rth.
 Noischer Mittel-Fisch. 2 Rth. 18 Gr.
 Thiesling.

Nietling, 2 R. 18 Gr.

Kehl Sporten, 2 R.

Brauner Sirup, 4 R.

Schwefel, 6 R.

Silberglöte, 6 R. 12 Gr. bis 7 R.

Waaren zu Steine a 22. M.

Rigischer Flachs, 2 R.

Preußischer dito, 1 R. 12 Gr.

Vor-Pommerscher dito, 1 R. 3 Gr. a 8 Pf.

Waaren bey Pfunden.

Orlean, 15 Gr.

Schocolade, 16 gr.

Indigo S. Domingo, 1 R. 20 Gr. bis 2 R.

Coffe-Bohnen 11. 12 bis 20 Gr.

Grünen Thee, 1 R. 20 Gr.

Thee de Bou ordin. 1 R. 8 gr.

Geiß Wachs, 9 bis 10 Gr.

Canaster Tobac, 1 R. 12 gr. bis 2 R.

Centems d'Id. 4 Gr. 6 Pf.

Dito in Paden 5 Gr.

Muscaten-Nüsse, 2 R. 12 Gr.

Duo Blumen, 4 R. 4 Gr.

Nelden, 4 R. 4 Gr.

Reine Cordemom, 4 R.

Cannehl, 2 R.

Canabis-Zucker, 5 bis 10 Gr.

Schrooden-Grub, 2 Gr.

Safran, 8. bis 10 Gr.

Havana Schnupf-Tobac, 20 Gr.

St. O'mer dito, 9 bis 10 Gr.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in
Louis d'Or.

Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
dito.

Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.

Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

2 Gr. Stück, 2. pro Cto.

6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.

Neue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
als Louis d'Or.

Louis blanc, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

Brottare.

		Pfund	Koch	Qu.
Gär 2. Pf. Semmel		9	$\frac{2}{3}$	
3. Pf. dito		12	3	
Gär 3. Pf. südn Roggenbrot		23	$\frac{2}{3}$	
6. Pf. dito		15	$\frac{1}{3}$	
1. Gr. dito		30	$\frac{2}{3}$	
6. Pf. Haubackenbrot		21	$\frac{2}{3}$	
1. Gr. dito		11	$\frac{1}{3}$	
4. Gr. dito		23	$\frac{2}{3}$	

Biertare.

		Rtl.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Sonne		1	8	
das Quart				8
Stettinisch ordinair braun und weiß Geschenbier, die halbe Sonne		1		
das Quart				6
auf Bontellen gezogen				
Weizenbier, die halbe Sonne		1		6
das Quart				
die Bontelle				7

Fleischtare.

		Pfund	Gr.	Pf.
Wildfleisch		1	1	3
Kalbfleisch		1	1	4
Hammelfleisch		1	1	2
Schweinfleisch		1	1	4

Vom 22ten bis den 29ten December 1751,
sind zu Stettin keine Schiffe aus, noch
einpaßirt.

An Getreide ist zur Stadt gefommen.

Vom 22ten bis den 29ten December 1751,

		Winkel	Gärtel
Weizen		26.	9.
Woggen		41.	22.
Gerste		21.	15.
Malz			
Haber		4.	13.
Erben			17.
Buchweizen			
	Summa	95.	4.

14 Wölle

14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 24ten bis den 31ten Decembre. 1751.

	Wolle, der Stein,	Weizen, der Winzp.	Roggen, der Winzp.	Gerste, der Winzp.	Mais, der Winzp.	Dader, der Winzp.	Erbsen, der Winzp.	Schweiz. der Winzp.	Hopfen, der Winzp.
Stolpe	2 R. 68gr.	24 R.	17 R.	12 R.	—	9 R.	17 R.	—	—
Büdow	—	28 R.	18 R.	17 R.	—	12 R.	24 R.	6 R.	—
Belgard	3 R. 128.	32 R.	15 R. 12gr.	12 R.	16 R.	8 R.	20 R.	32 R.	8 R.
Berrowalde	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Badis	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bütow	—	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	12 R.	18 R.	—	10 R.
Cannin	3 R.	31 R.	16 R.	12 R. 88gr.	16 R.	9 R.	20 R.	34 R.	6 R.
Colberg	—	32 R.	15 R.	13 R.	—	10 R.	20 R.	—	—
Edzin	3 R.	32 R.	15 R.	13 R.	—	8 R.	18 R.	12 R.	—
Edzin	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Döber	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Drimmin	—	28 R.	18 R.	16 R.	—	12 R.	24 R.	—	—
Giddow	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Grenzenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gark	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	3 R. 168.	28 R.	17 R.	12 R. 12gr.	—	9 R.	22 R.	—	—
Graffenberg	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Graffenhagen	14 R.	25 R.	18 R.	12 R.	18 R.	14 R.	20 R.	—	6 R.
Güstrow	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Jacobshagen	2 R. 8gr.	24 R.	16 R.	12 R.	—	9 R.	18 R.	—	8 R.
Jarmen	3 R. 128.	—	16 R.	14 R.	—	9 R.	20 R.	—	—
Kabes	—	32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	—	16 R.	—	12 R.
Klaenburg	—	26 R.	17 R.	15 R.	15 R.	15 R.	24 R.	—	10 R.
Kladow	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Kraugardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kremers	—	26 R.	17 R. 18 R.	14 R. 15 R.	15 R.	—	20 R.	—	6 R.
Kremerswald	1 R. 128.	26 R.	17 R. 18 R.	14 R. 15 R.	15 R.	11 R.	22 R.	18 R.	8 R.
Kremmen	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Kroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kregebuhr	3 R. 168.	28 R.	14 R.	13 R.	15 R.	9 R.	20 R.	24 R.	6 R.
Krekenwalde	—	28 R.	16 R.	11 R.	—	0 R.	—	32 R.	—
Krekenwalde	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Kummelötzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kuhlaue	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Starograd	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Starograd	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Stetens	4 R.	25 R. 26 R.	18 R.	15 R. 16 R.	16 R. 17 R.	13 R.	24 R.	16 R.	16 R.
Stettin, Alt	3 R.	30 R.	14 R.	13 R.	15 R.	8 R.	16 R.	20 R.	12 R.
Stettin, Neu	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stolpe	—	32 R.	14 R. 15 R.	11 R.	—	8 R.	—	—	—
Tamswig	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Treptow, D. Pomm.	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	11 R.	17 R.	—	—
Treptow, B. Pomm.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Udermünde	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Usedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Werben	3 R. 8gr.	30 R.	17 R.	14 R.	16 R.	14 R.	18 R.	35 R.	15 R.
Wolin	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Zedan	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zenow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.